



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

31.08.1993 - Drucksache 13/633

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 19. Juli 1993**Zwischenlager für DSD-Verpackungen**

Staatssekretär Wieczorek erklärte auf eine Anfrage der Abgeordneten Wetzel (SPD) zu Zwischenlagerstätten für „Grüne-Punkt-Verpackungen“:

„Die im Rahmen des DSD gesammelten Kunststoffverpackungen, die stofflich verwertet werden müssen, bleiben Teil des Wirtschaftskreislaufes und sind als Wirtschaftsgüter nach geltendem Abfallgesetz, nicht aber als Abfall zu klassifizieren. Damit unterfallen entsprechende Zwischenlagerstätten nicht dem Abfallrecht, bedürfen allerdings einer Genehmigung nach dem Baurecht.“

Daher fragen wir den Senat:

1. Liegen im Land Bremen Anträge für die Genehmigung bzw. die Errichtung von Zwischenlagerstätten für Verpackungsabfälle, die im Rahmen des DSD gesammelt wurden, vor?
Wenn ja, wie viele Anträge und für welche Stadtteile?
2. Nach welchen rechtlichen Grundlagen gedenkt der Senat etwaige Anträge auf Zwischenlagerstätten im Lande Bremen zu genehmigen?
3. Welche Risiken sieht der Senat durch den Betrieb von Zwischenlagerstätten für DSD-Kunststoffverpackungen für die anwohnende Bevölkerung?
4. Welche Auflagen sieht der Senat bei der Genehmigung und Errichtung von Zwischenlagerstätten für DSD-Verpackungen, insbesondere Kunststoffverpackungen, als notwendig für den Schutz der Bevölkerung im Schadensfall (z. B. Brand) an?
5. Führt der Senat Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen über die gemeinsame Errichtung bzw. Nutzung von Zwischenlagerstätten für DSD-Verpackungsabfälle?
6. In welcher Form sollen die Beiräte an möglichen Entscheidungen über die Errichtung bzw. den Betrieb von Zwischenlagerstätten für DSD-Verpackungen, insbesondere Kunststoffverpackungen, beteiligt werden?

Dr. Elisabeth Hackstein, Karoline Linnert und Fraktion DIE GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 31. August 1993**Zu Frage 1**

Anträge für die Errichtung oder die Nutzung von Zwischenlagerstätten für Verpackungsabfälle sind im Lande Bremen bisher nicht gestellt worden. Dem „Gesamtkonzept betreffend die Zwischenlagerung von Kunststoffen aus dem Dualen System“ der Duales System Deutschland GmbH vom 16. Juli 1993 sowie einem Schreiben der von der DSD GmbH beauftragten Gesellschaft für Kunststoffrecycling vom 12. August 1993 ist zu entnehmen, daß keine derartigen Vorhaben zukünftig in Bremen oder Bremerhaven beantragt werden sollen.

Zu Frage 2

Zwischenlagerstätten für Verpackungsabfälle bedürfen als baugenehmigungsbedürftige Vorhaben einer Baugenehmigung, die nur zu erteilen ist, wenn die Vorhaben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Von besonderer Relevanz ist insoweit die Prüfung des Planungsrechts, des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzrechts sowie des Wasserrechts.

Zu Frage 3

Neben möglichen Belästigungen der Anwohner durch Geruchsemissionen im Normalbetrieb werden als Risiken i. S. der Fragestellung insbesondere die Gefahr eines Brandes der gelagerten Kunststoffzeugnisse, die Entstehung entsprechender Zersetzungsprodukte und möglicherweise damit verbundene Emissionen gesehen.

Bei Kunststoffbränden und insbesondere bei Bränden von halogenhaltigen Polymeren werden neben Atemgiften auch hochtoxisch wirkende Säuredämpfe frei. Die Bildung von Dioxinen und Furanen kann insbesondere bei Bränden von PVC-haltigen Materialien nicht ausgeschlossen werden. Insoweit wäre grundsätzlich auch eine Gefährdung der anwohnenden Bevölkerung nicht ausgeschlossen. Dieses Problem ist jedoch nicht auf Zwischenlager für Kunststoffabfälle beschränkt, sondern bei jeglichem Brandfall, an dem größere Kunststoffmengen beteiligt sind, evident.

Wie entsprechende Fälle in jüngerer Vergangenheit gezeigt haben, geht das akute Gefahrenpotential von den emittierten Säuredämpfen aus. Die Bevölkerung ist vorzuwarnen und erforderlichenfalls zu evakuieren.

Zu Frage 4

Derzeit gibt es über die üblichen Anforderungen hinaus keine spezifischen bauordnungsrechtlichen Regeln über das Lagern von Kunststoffen bzw. kunststoffhaltigen Materialien.

Kunststoffzwischenlager werden daher hinsichtlich des Brandschutzes bisher nach dem klassischen Verfahren beurteilt, d. h. nach der Brandlast und damit der Energie, die bei einem Brand freigesetzt werden kann sowie nach der Möglichkeit gezielter Brandbekämpfung durch die Feuerwehr.

Zu Frage 5

Die Errichtung und der Betrieb von Zwischenlagerstätten für Verpackungsabfälle ist privatwirtschaftlich zu leisten und nicht Aufgabe der Länder. Folglich gibt es auch keine Verhandlungen des Senats mit dem Land Niedersachsen über die gemeinsame Errichtung oder die Nutzung solcher Zwischenlagerstätten. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 6

Wie zu Frage 1 bereits ausgeführt, gibt es derzeit keine Anträge für die Errichtung oder die Nutzung von Zwischenlagerstätten für Verpackungsabfälle. Sollten entgegen den Erkenntnissen des Senats zukünftig derartige Bauanträge gestellt werden, sind die Beiräte an diesen Genehmigungsverfahren im üblichen Rahmen zu beteiligen.